

## Überblick über die Abstandsvorschriften im Kanton St. Gallen

Die Abstandsvorschriften für Einfriedungen und Gehölze sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Allfällige Konflikte sind auf privatrechtlicher Ebene zu lösen.

Anlage von	Nachbarsparzelle besteht aus	Minimale Abstände für (Grundsatz: Äste dürfen Grenze nicht überragen)
neuem Wald	Kulturland <sup>3)</sup>	6m neuen Wald (Hochstämme)
	Reben <sup>3)</sup>	9m neuen Wald (Hochstämme)
	Baute/Bauzone <sup>2)</sup>	15m Ersatzaufforstungen für eine Rodung
	Staats- und Gemeindestrassen <sup>1)</sup>	5m neuen Wald
Zaun/Mauer	Alle Nutzungen (ohne Wald + Strassen) <sup>3)</sup>	0m Tote Einfriedungen bis zu 180cm
	Alle Nutzungen (ohne Wald + Strassen) <sup>3)</sup>	0.5m licht- oder luftdurchlässige Einfriedungen, zusätzlich die Mehrhöhe, max. 2m
	Alle Nutzungen (ohne Wald + Strassen) <sup>3)</sup>	0.5m massive Einfriedungen, zusätzlich die Mehrhöhe, max. 3m
	Wald <sup>4)</sup>	15 (10)m Bewilligungspflichtige Zäune oder Mauern
	Strassen <sup>1)</sup>	0.09m für Einfriedungen von 45cm – 120cm; über 120cm zusätzlich die Mehrhöhe
Einzelbaum/Hochstamm	Kulturland/Bauzone <sup>3)</sup>	6m hochstämmige Bäume exkl. Obstbäume sowie Nuss- und Kastanienbäume
	Staatsstrassen und Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse <sup>1)</sup>	2,5m Bäume
	Kulturland/Bauzone <sup>3)</sup>	4m Hochstämmige Obstbäume
	Kulturland/Bauzone <sup>3)</sup>	½ ihrer Höhe max. 6m übrige Bäume und Sträucher
	Reben <sup>3)</sup>	9m hochstämmige Bäume exkl. Obstbäume sowie Nuss- und Kastanienbäume
	Reben <sup>3)</sup>	¾ ihrer Höhe max. 9m übrige Bäume und Sträucher
	Kulturland/Bauzone/Reben	1m Pflanzen unter 180cm
Lebhag, Hecke, Ziergehölz	Alle Nutzungen (ohne Strassen) <sup>3)</sup>	0.5m Lebhäge maximal 180cm hoch
	Alle Nutzungen (ohne Strassen) <sup>3)</sup>	0.5m Lebhäge über 180cm, zusätzlich die Mehrhöhe
	Strassen <sup>1)</sup>	0.6m Lebhäge, Zierbäume, Sträucher: über 180cm zusätzlich die Mehrhöhe
Baute und Anlage	Wald <sup>4)</sup>	15 (10)m Bauten und Anlagen
	Wald <sup>4)</sup>	5m Strassen
	Wald <sup>4)</sup>	2m Leichtbefestigte Naturstrassen ohne Terrainveränderungen

### Gesetzliche Grundlage in

- 1) Strassengesetz des Kantons St. Gallen (sGS 732.1)
- 2) Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1)
- 3) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)
- 4) Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1)